

## Die Lebensversicherung im Erbrecht

### Neues BGH-Urteil sorgt für Zündstoff

**W**enn ein Erblasser Pflichtteilsberechtigte – in der Regel Kinder oder Ehegatten – von der Erbfolge durch Testament ausschließt, verbleibt dem Ausgeschlossenen der Pflichtteilsanspruch. Wenn nun die Nachlassmasse dürftig ist, aber beispielsweise die Ehefrau eine Lebensversicherung ihres verstorbenen Mannes in Höhe von 480.000 Euro ausbezahlt bekommt, ist es höchst strittig, ob der vom Erbe ausgeschlossene Sohn davon einen Pflichtteil bekommt – und wenn, in welcher Höhe. Da der Nachlass dürftig ist, kommt allenfalls ein Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 BGB in Betracht.

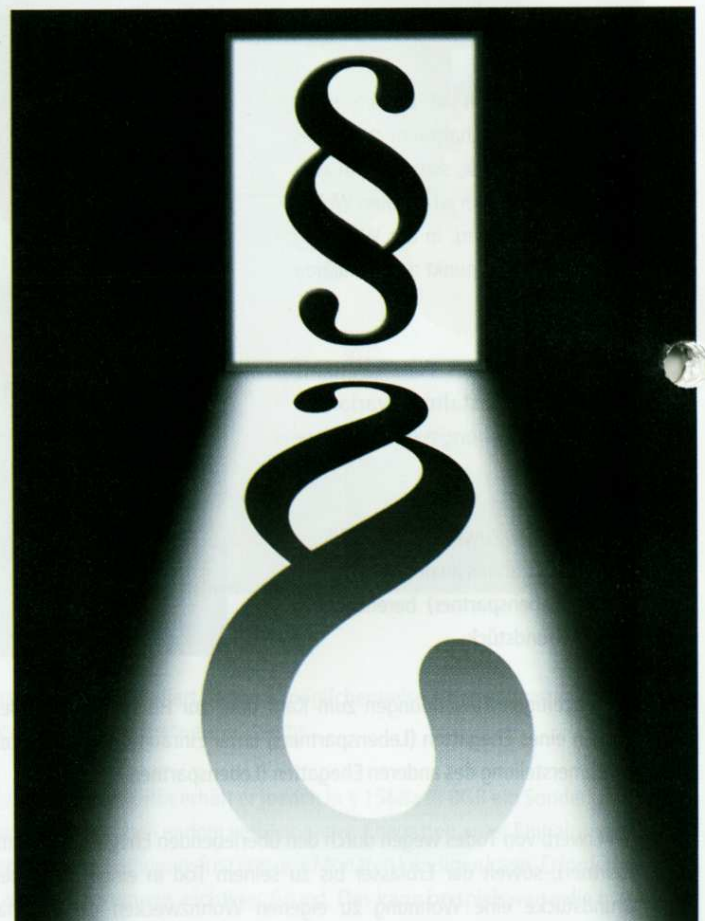
Bisher wurde der Pflichtteil bei der Lebensversicherung nach der Summe der Prämienzahlungen (200.000 Euro) berechnet. Im Insolvenzrecht hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2003 entschieden, dass sich der maßgebliche Wert an der Versicherungssumme orientiert. Nunmehr hat der BGH am 28. April 2010 im Erbrecht entschieden, dass der Rückkaufswert (400.000 Euro) maßgeblich ist (AZ: IV ZR 73/08).

Damit ist der Streit zwischen den Erben und Pflichtteilsberechtigten wieder vorprogrammiert. Der Erbe wird den Rückkaufswert gering ansetzen und der Pflichtteilsberechtigte hoch. Prozessen ist damit wieder Tür und Tor geöffnet.

Im vorliegenden Beispiel orientiert sich der Pflichtteilsergänzungsanspruch am Rückkaufswert, wovon dem Sohn als Pflichtteilsberechtigtem ein Viertel zusteht, also 100.000 Euro. Nach der bisherigen Rechtsprechung hätte er lediglich 50.000 Euro erhalten. Sollte sich der Wert an der Versicherungssumme orientieren, würde er 120.000 Euro erhalten.

#### Friedbert Wittum

Rechtsanwalt und Notar in Obernkirchen  
Vorsitzender von Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen



Ein aktuelles BGH-Urteil könnte dafür sorgen, dass die Zahl der Erbrechts-Prozesse deutlich steigen wird.

### Jetzt dämmen und Energiekosten senken!

**RigiBead® 035 - Die perfekte Hohlräumdämmung von zweischaligem Mauerwerk**



**Die Vorteile auf einen Blick:**

- Nachträgliche, passgenaue Dämmung von Außenwänden
- Besonders günstige Wärmeleitfähigkeit WLg 035
- Sichere Verarbeitung durch geschulte und zertifizierte Fachbetriebe
- Staubfreie und schnelle Verarbeitung durch ein spezielles Einblasverfahren



**UNS KÖNNEN SIE SEIT ÜBER 100 JAHREN VERTRAUEN!**

An Brähen Grieben 17 • 31558 Hagenburg  
Tel. 0 50 33 / 99 02 0 • Fax 0 50 33 / 99 02 22